Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 12

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sind taxpflichtig. Sendungen der Forst = und Domänenverwal = tungen und ihrer Angestellten (Förster usw.) sind von der Portofreiheit allgemein ausgeschlossen (B. A. § 54, Ziff. 30).

Es kommt nun aber vor, daß auch Förster und Bannwarte von Privatwaldverbänden (Korporationswaldungen) neben ihrer privatwirtsschaftlichen Tätigkeit noch als Organe der Forstpolizei amten und den Behörden gewisse Anzeigen zu machen verpflichtet sind. Auf den Postverkehr dieser Förster und Bannwarte in Sachen der Forstpolizei findet Ziffer 9 von § 54 der B. A. sinngemäße Anwendung.

Zusatzbrotkarten für Waldarbeiter. Den Bemühungen des Bauernsektretariates ist es gelungen, den Landwirten und dem Forstpersonal nun auch für den Winter Zusathrotkarten für Schwerarbeiter zu sichern, sosern diese nicht Selbstversorger sind. Gemäß dem nach langen, mühsamen Verhandlungen zustande gekommenen Entscheid werden Forstarbeiter allsgemein zu den Schwerarbeitern gerechnet. Landwirte, die sich nicht elbst versorgen, und ihre männlichen Angestellten erhalten inskünftig auch wähsrend den Monaten November bis März ausnahmsweise die Berechtigung für den Bezug der Zusathrotkarte, nämlich nur für die Zeit, während der sie wirklich im Freien, in Feld und Wald arbeiten.

Rantone.

Tessin. Kreisförsterwahl. An die vakante Stelle des Forstinspektors des II. tessinischen Forstkreises, Blenio-Riviera, hat der Staatsrat des Kantons Tessin am 7. November gewählt, Herrn Christian Zinsli von Valendas, bis anhin Forstverwalter der Gemeinde Schuls. Der Genannte wird die neue Stellung am 15. November antreten.



Zücheranzeigen.

Bei ber Redaktion eingegangene Literatur. - Befprechung vorbehalten.

- Die Ausrundung der Cefällsbrüche bei Straßen und Eisenbahnen von C. Zwickn, Professor an der Gidgenössischen technischen Hochschule. Buchdruckerei Bogt-Schild, Solothurn.
- Die wichtigsten Krankheiten und tierischen Schädlinge der Gemüsepflanzen und ihre Bekämpfung. Herausgegeben von der Abteilung für Pflanzenschutz der Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. Preis 50 Rp. im Einzelverkauf, bei Bezug von 20 Stück 40 Rp. Druck und Verlag der Buchdruckerei A. Stutz, Wädenswil 1917.

¹ Bergl.: Bundesgesetz vom 5. April 1910 über das schweizerische Postwesen, Bd. XXVI der Bundesgesetz; ferner: Die Portofreiheit nach dem neuen Postgesetz von Dr. W. Wimmer, Sekretär der eidg. Oberpostdirektion in Bern, Zürich 1911, Berlag Art. Institut Orell Füßli.

Die Redaktion.

- Der Pilz- und Kräuterfreund. Illustrierte Monatsschrift für angewandte und wissenschaftliche Pilz- und Pflanzenkunde Herausgegeben von August Henning, Nürnberg 1917, Berlag von Aug. Henning, jun., Nürnberg. Jährlich 12 Hefte, Preis halbsjährlich 2.50 Mt.
- Mitteilungen der Entomologia Zürich und Umgebung Dem Andenken an Max Standfuß gewidmet. Heft 3. Preis für Nichtmitglieder Fr. 6. Zürich, im Kommissionsverlag bei W. Junk, Berlin 1917.
- Structure anatomique de racines hypertendues par M. Paul Jaccard, Professeur à l'Ecole Polytechnique de Zürich. Extrait de la Revue Générale de Botanique Tome XXV bis (1914), page 359. Henri Bouloy, Imprimeur-Editeur, Nemours 1914.
- Neue Untersuchungen über die Ursachen des Dickenwachstums der Bäume. Von Prof. Dr. P. Jaccard (Zürich). Sonderabdruck aus der Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Forst= und Landwirtschaft. 13. Jahrgang 1915. Heft 8/9. Verlag von Gugen Ulmer in Stuttgart.
- über die Verteilung der Markstrahlen bei den Koniferen. Paul Jaccard. Sonderabdruck aus den Berichten der deutschen Botanischen Gesellschaft, Jahrgang 1915. Band XXXIII, Heft 9. Berlin Gebrüder Bornträger.
- Observations critiques concernant la théorie mécanique de l'accroissement en épaisseur des arbres. Par Paul Jaccard, Professeur à Zurich. Bulletin de la Société Vaudoise des Sciences Naturelles. Vol 51. Nr. 191, 1916—1917. Lausanne, Librairie F. Rouge & Cie.

Schweizerischer Forstkalender 1918, Taschenbuch für Forstwesen, Holzgewerbe, Jagd und Fischerei, dreizehnter Jahrgang. Herausgegeben von Roman Felber, Forstverwalter in Baden. Druck und Verlag von Huber und Co., Frauenfeld-Breis Fr. 2. 70.

Der Kalender, ein vortreffliches Orientierungsmittel und Nachschlagebuch für die im Titel angegebenen Gebiete, ift dank der forgfältig zusammengestellten, den mannigsfachsten praktischen Bedürfnissen dienenden Angaben und Hilfstafeln für viele schon lang zum unentbehrlichen Begleiter geworden. Sämtliche Tabellen sind auch diesmal mit dem neuesten Stand der Dinge in Einklang gebracht worden. Aktuelles Interesse verdient die Tabelle "Holzproduktion, Ein= und Aussuhr". Zu begrüßen ist die Zusammenstellung der Bundesratsbeschlüsse, welche gestützt auf die außerordentlichen Bollsmachten gesaßt worden und von forstwirtschaftlicher Bedeutung sind. Der neuen Gesnossenschaft Schweizer. Holzindustrieverein ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Neu aufsgenommen ist, mit Ermächtigung des Autors (Dechslin), eine Tabelle zur Berechnung des Laufmeterpreises von Stangenholz. Die Taglohntabelle ist in einsacher Weise mit der Stundenlohntabelle kombiniert und den neuesten Bedürfnissen angepaßt.

